

Eronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Mitteilungen aus dem Lokalkreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

N. 35

Donnerstag, den 23. März abends

28. Jahrgang 1916.

Locales.

* Die morgen Nachmittag in der städtischen Turnhalle zum Verkauf kommende Vollrahm-Trockenmilch möchten wir unseren Hausfrauen ganz besonders empfehlen. Diese getrocknete Vollrahmmilch kommt aus den Allgäuer Alpen, ist nach einem Spezialverfahren in Klodensform überführt und enthält das ganze natürliche Butterfett der Milch in sehr hohem Maße, hat ein herrliches Aroma und ist ein garantiert reines Naturprodukt. Sie läßt sich lange aufbewahren, behält ihren vorzüglichen Geschmack und ersetzt in allen Fällen in Küche und Haushaltung die frisch gemolkene Milch. Die Zubereitung ist eine ganz einfache. Zwei Suppenlöffel voll Milchpulver werden mit kochendem Wasser zu einem Brei angerührt und dann erst der Rest kochenden Wassers nachgeschüttet und nochmals aufgekocht. Zwei Suppenlöffel voll Trockenmilch ergeben einen Liter Vollmilch. Hoffentlich wird das in weiten Kreisen bereits gut eingeführte und sehr beliebte Vollrahm-Milchpulver auch hier unserer Hausfrauen Beifall finden und der hier zurzeit herrschenden Milchknappheit Abhilfe schaffen.

* Für die 4. Kriegsanleihe wurden bei der hiesigen Zahlstelle der Nassauischen Landesbank (J. A. Kunz) 90500. — Mark, bei der Zahlstelle der Kreissparkasse (H. Bohmann) 38250. — Mark gezeichnet. Bei der Landesbankstelle Königstein betragen die Zeichnungen 729800. — Mark doch liegen hierbei noch Resultate aus. Die Beteiligung war um 100 Zeichner mehr wie bei der dritten Kriegsanleihe, auf welche der Betrag von 784000 Mark gezeichnet war, bei der zweiten 531900 Mt., bei der ersten 195700 Mark. Seitens der Stadt Königstein wurden für die vierte Kriegsanleihe 50000 Mark gezeichnet, insgesamt 155000 Mark.

* Die Turnstunden am Donnerstag und Freitag fallen wegen anderweiter Benutzung der Turnhalle auch abends aus.

* Das Racheichen von Maßen und Gewichten wird hier in Cronberg in der Turnhalle vom 1. bis 6. Mai vorgenommen und zwar gleichzeitig für die Orte Schönberg, Oberhöchstadt und Mammolshain.

* Vorsicht bei verzinkten Kesseln! Als Ersatz für die beschlagnahmten Kupferkessel werden jetzt vielfach verzinkte Kessel gehandelt. Der Regierungspräsident zu Frankfurt a. d. O. macht aus diesem Anlaß darauf aufmerksam, daß Nahrungsmittel in diesen Kesseln nicht zubereitet werden dürfen, da Zink leicht in Lösung geht und dann gesundheitsschädigend wirkt. Da verzinkte Kessel zurzeit im Handel nicht zu haben sind, können für die Zubereitung von Nahrungsmitteln nur Emaille-essel in Frage kommen.

* Dem Kriegsfreiwilligen Unteroffizier Adolf Ritter, Sohn des Gerichtsvollziehers Ritter in Königstein, welcher bereits im November 1914 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde, ist nunmehr das Militär-Verdienstkreuz am Kriegsbande verliehen worden.

* Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend die Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 21. März 1916.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 23. März 1916. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Der Erfolg beim Walde von Avocourt wurde durch Inbesitznahme der französischen Stützpunkte auf dem Höhenrücken südwestlich von Haucourt vervollständigt. Es wurden über 450 Gefangene eingebracht.

Im übrigen hat das Gesamtbild keine Veränderung erfahren.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Ihre Hauptangriffstätigkeit verlegten die Russen auf die gestrigen Abend- und auf die Nachtstunden. Mehrfach brachen sie mit starken Kräften gegen unsere Stellung am Brückenkopf von Jakobstadt, beiderseits der Bahn Witau—Jakobstadt, viermal gegen unsere Linien nördlich von Widsy vor. Während sie auf der Front nördöstlich von Postawy, wo die Zahl der eingebrachten Gefangenen auf 14 Offiziere, 889 Mann gestiegen ist, wohl infolge der übermäßig blutigen Verluste von größeren Angriffsversuchen Abstand nahmen, stürmten sie wiederholt mit neuer Gewalt zwischen Narocz- und Wiszniew-See an. Der hohe Einsatz an Menschen und Munition hat auch in diesem Angriff und in mehrfachen einzelnen Unternehmungen an anderen Stellen den Russen nicht den kleinsten Vorteil gegenüber der unerschütterlichen deutschen Verteidigung bringen können.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

* Arbeitgeber und Kriegsbeschädigte. In Arbeitgeberkreisen ist noch immer nicht genügend bekannt, daß sich die vom Preussischen Kriegsministerium herausgegebenen „Anstellungs-Nachrichten“ fast ausschließlich mit der Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte befassen. Da Stellenangebote und Stellengesuche aus dem ganzen Reichsgebiet in dieser zweimal wöchentlich erscheinenden Zeitschrift kostenfrei bekannt gemacht werden, würde die Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte wesentlich gefördert werden, wenn auch die Arbeitgeber von dieser Einrichtung mehr Gebrauch machen wollten. Stellenangebote und Stellengesuche sind an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Leipziger Platz 17, zu senden. Die Zeitschrift steht den Kriegsbeschädigten zur kostenlosen Einsichtnahme bei allen Truppenteilen, Lazaretten, Bezirkskommandos und Fürsorgestellen zur Verfügung. Sie kann aber auch für 1 Mark vierteljährlich durch die Post bezogen werden.

unglück soll durch Kohlenstaubexplosion hervorgerufen worden sein.

— Der „Corriere della Sera“ meldet aus Rom: Gestern sind 200 serbische Offiziere über Paris und London nach Rußland abgereist, um dort mehrere Tausend österreichische Gefangene serbischer Rasse zum gemeinsamen Kampfe mit dem russischen Heere gegen Oesterreich-Ungarn militärisch auszubilden.

— Der „Petit Parisien“ erzählt aus Rom: Ministerpräsident Salandra und der Minister des Äußern Sonnino werden Samstag vormittag nach Paris abreisen und dort Sonntag eintreffen. Sie werden am folgenden Samstag nach Rom zurückkehren.

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Alle über 15 Jahren alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind bis zu zweimaliger täglicher Meldung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

§ 2. Alle Angehörigen feindlicher Staaten dürfen den Ortspolizeibezirk ihres Aufenthaltsortes

Beuthen (Oberschlesien), 22. März. Gestern Abend zwischen 8 und 9 Uhr ereignete sich auf der Preußengrube bei Michowitz ein Grubenunglück, das durch Wasserdurchbruch verursacht wurde. 42 Mann wurden abgeschossen. Wie von der Grubenleitung mitgeteilt wurde, sind bis jetzt 20 Tote und 3 Verletzte geborgen. Das Gruben-

nur mit Genehmigung des Generalkommandos verlassen. In der hierüber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung ist seitens des zuständigen Landrats-, Kreisamtes bezw. Polizeipräsidiums auf diese Genehmigung des Generalkommandos ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark an deren Stelle im Falle der Unbeibringung Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1916.

Der Kommandierende General:

Frhr. v. Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 23. März 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Müller-Mittler.

Freitag, den 24. März d. J. von 2—6 Uhr nachmittags werden in der städtischen Turnhalle

Eier, große frische Ware

je Stück 19 Pfg.

Vollrahmtrockenmilch

in 1 Pfundpaketen . . . 2.20 Mk.

in 1/2 Pfundpaketen . . . 1.10 Mk.

Holländer Käse (Gouda)

in Stücken je nach Größe Pfd. 2.— Mk.

Knorrs Suppenwürfel

(für 3 Teller Suppe) je Würfel 8 Pfg.

Bouillonwürfel

je Würfel 2 Pfg.

Bohnen

je Pfund 40 Pfg.

verkauft. Ausweiskarten sind mitzubringen.

Vorgenannte Nahrungsmittel sind in ausreichenden Mengen vorhanden, sodaß jede Familie ihren Bedarf eindecken kann. Es wird gebeten, um allzustarken Andrang zu vermeiden, auch die späteren Verkaufsstunden zu benutzen.

Cronberg, den 23. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Das Holzlefen in noch nicht fertigen Schlägen sowie das Mitnehmen von Handwerkzeugen ist verboten.

Die Polizeiverwaltung.
Müller-Mittler.

In letzter Zeit ist bedauerlicherweise die Erfahrung gemacht worden, daß in unseren schönen Kastanienhainen vorzeitige Fällungen und Verkäufe von privater Seite an Holzhandlungen erfolgt sind. Es geschah das offenbar in der Absicht, erkrankte Bäume zu beseitigen und einen sofortigen und leichten Gewinn zu erzielen. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß ohne Zweifel ein Stillstand in der Erkrankung der Kastanienbäume eingetreten ist und eine Besserung zu erwarten steht.

Die land- und forstwirtschaftliche Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, auf das schärfste vor solchen vorzeitigen Verkäufen zu warnen.

Abgesehen davon, daß einem Hauptschmud unserer Stadt durch die Verringerung ihrer Kastanienbestände Abbruch geschieht und der weit verbreitete Ruf über Cronbergs Edelkastanien gefährdet wird, ist auch eine Entwertung der Privatgrundstücke zu befürchten, da erfahrungsgemäß die Anstedelungsinteressen sich vornehmlich auf das Vorhandensein von Kastanienhainen richten.

Der Magistrat ist dieser Auffassung vollständig beigetreten und richtet an sämtliche Kastanienbesitzer die dringende Bitte, ihre Bestände zu schonen und etwaige erkrankte Bäume nicht vorzeitig zu fällen. Sollten trotzdem weitere Abholungen bekannt werden, wird mit weiteren Mitteln, wie behördlichen Beschlagnahmemaßregeln usw. diesem Treiben entgegen getreten werden.

Die Stadtverwaltung erklärt sich weiterhin im Interesse der Aufzucht bereit, gut bewurzelte 1 bis 2jährige Kastanienwildlinge, das Hundert zu 2 Mk. gegen sofortige Barzahlung aufzukaufen. Die Angaben haben auf Zimmer 9 des Rathauses zu erfolgen.

Cronberg, den 16. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Verbot des Fällens von Edelkastanienbäumen.

Auf Grund des § 9 b. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmte ich

für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

„Das Fällen von Edelkastanienbäumen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen das Ministerium des Innern — zulässig.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Frankfurt a. M., 17. 3. 1916.

Der Kommandierende General

gez. Frhr. v. Gall

General der Infanterie.

Es ist zur Kenntnis des Vorstandes gelangt, daß auch jetzt noch in einzelnen Fällen die Stallhöchstpreise für Schweine direkt oder durch Nebenabreden überschritten worden sind. Wir machen die Verbandsmitglieder darauf aufmerksam, daß wir in jedem derartigen zu unserer Kenntnis gelangenden Fall die Ausweiskarte unnachsichtlich entziehen werden.

Ferner machen wir unseren Mitgliedern zur Pflicht, Kühe, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, nicht zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen und zu verkaufen. Die Mitglieder (wollen sich beim Einkauf erkundigen, ob die Kühe tragend oder wahrscheinlich tragend sind. Bei festgestellter Zuwiderhandlung wird ebenfalls die Ausweiskarte entzogen.

Frankfurt a. M., 4. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die erneut veröffentlichte „Bekanntmachung über Schlachtverbot“ bekannt gemacht.

Cronberg, den 21. März 1916.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.

Vom 26. August 1915. (RGBl. S. 515)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 14. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen, sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 13. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Frankfurt a. M., den 13. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Die Durchführung der Bestimmungen über das Erfordernis einer Ausweiskarte beim Viehhandel könnte bewirken, daß den Landwirten beim unmittelbaren Ankauf von Vieh für ihren Wirtschaftsbetrieb inner-

halb anderer Verbandsbezirke oder bei der Versendung dieses Vieh mit der Eisenbahn Schwierigkeiten erwachsen, da die überwachenden Polizeibehörden regelmäßig den Besitz der Ausweiskarte desjenigen Verbandes, in welchem das Vieh gekauft wird, fordern werden. Um den Landwirten jedoch die mit Kosten verknüpfte Erlangung einer Ausweiskarte zu ersparen, möchten wir den Landwirten empfehlen, folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Landwirt hat sich mit einem von seinem zuständigen Landrat ausgestellten Nachweis zu versehen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, innerhalb dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbandsbezirk anzuzeigen ist.

2. Landwirte, welche Vieh nicht für den eigenen Wirtschaftsbetrieb, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs erwerben, insbesondere Vieh kürzere Zeit, als die übliche Mästungsperiode beträgt, halten, sind als Viehhändler im Sinne der Satzung anzusehen.

2. Vom 15. ds. Mts. ab hat der Viehhändler über jeden im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehhandel eine Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Der Viehhändler ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Wunsch eine Abschrift resp. Durchschlag der Anzeige auszuhändigen. Wir bitten ergebenst die Landwirte darauf aufmerksam machen zu wollen, daß es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, daß sie sich regelmäßig eine Abschrift der Anzeige ausbändigen lassen, denn der Verband wird durch den Vergleich der eingereichten Anzeige mit derjenigen, welche der Verkäufer ausgehändigt erhält, eine Kontrolle über die Richtigkeit der erstatteten Anzeige erhalten. Die Landwirte werden daher die Tätigkeit des Verbandes unterstützen, wenn sie die Abschrift der Anzeige aufbewahren und auf Erfordern dem Verbandsbezirk vorlegen.

Der Vorstand.

von Bernus, Königlich Landrat.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 21. März 1916.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Bestellungen auf Saatmais sind bei Herrn Stadtverordneten Philipp Peter Henrich, hier, umgehend zu machen.

Cronberg, den 21. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel.

Die Ablieferung der Gegenstände hat im Erdgeschloß der Turnhalle (hch Winterstraße) stets von nachmittags 2 Uhr ab nach Bezirken zu erfolgen, und zwar am:

22. März: Mammolshainerweg, Mauerstraße, Pferdstraße, Scheibenbuschweg, Schirnstraße, Talstraße, Talweg und Unterer Talfeldweg.

24. März: Bahnhofstraße, Bleichstraße, Frankfurterstraße, Güterbahnhof, Heinrich Winterstraße, Krankenhausstraße, Kronental, Kronthalerweg, Eindenstruth, Minnholzweg, Oberhöchstädterlandstr., Schaffhof, Schillerstraße und Schönbürgerfeld.

Die Abfertigung von Personen, die an dem für sie bestimmten Tage nicht erschienen sind, kann an anderen Tagen immer erst dann geschehen, wenn sie an diesem Tage zur Ablieferung Verpflichteten abgefertigt sind.

Cronberg, den 6. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Gemeinde Cronberg für das Jahr 1916 liegt vom 22. März ab 8 Tage lang auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 8, zur Einsicht der Gemeindeangehörigen offen.

Cronberg, den 21. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Tüchtiges Mädchen oder junge Frau

in Monatsstelle gesucht.

Hainstraße 7 a 1. Stod.

Tüchtige Arbeiter zum Holzhauen

gegen hohen Lohn dauernd sof. gesucht.

Zu melden bei

August Trombelli, Mammolshain.